

# DIE DEUTSCHE BUNDESPOST

## Vertrag über die Gewährung einer Studienbeihilfe

Zwischen der Deutschen Bundespost (DBP), vertreten durch den Herrn Präsidenten der Oberpostdirektion Nürnberg, dieser vertreten durch:

**Herrn Dipl.-Ing. Kurt Baur, Postrat**

(Vor- und Zuname, Amtsbezeichnung)

einerseits

und Herrn **Hermann Mehringer**

(Vor- und Zuname)

geboren am: **28. 2. 1948** in: **Hof**

wohnhaft in: **867 Hof, Hofecker Straße 34**

andererseits

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

(1) Die DBP gewährt Herrn **Hermann Mehringer**

zur unmittelbaren Förderung seines Studiums an der Ingenieurschule **Coburg**

in der Fachrichtung **Elektrotechnik**  
eine Studienbeihilfe.

(2) Die Studienbeihilfe besteht aus:

- a) einem Unterhaltsbeitrag von monatlich **260,--** DM im 1., 2. und 3. Semester,  
monatlich **330,--** DM vom Monatsersten des folgenden 4. Semesters ab. Er wird vom  
**1.10.1967** an und dann fortlaufend monatlich im voraus gezahlt.

- b) einem Lernmittelzuschuß von 100.- DM je Semester, der zu Beginn jeden Semesters gezahlt wird,
  - c) einem Beitrag zu den nachgewiesenen Studiengebühren und sonstigen Gebühren bis zu 150.- DM je Semester,
  - d) einem Beitrag zu lehrplanmäßigen Exkursionen bis zu einem Höchstbetrag von 150.- DM im Kalenderjahr. Er wird auf Antrag im voraus oder auch nachträglich in Höhe der nachgewiesenen Kosten, jedoch nur bis zur Höhe des jährlichen Höchstbetrages gezahlt.
- (3) Die Studienbeihilfe wird grundsätzlich nur für die Dauer der vorgeschriebenen Mindestzeit des Studiums gewährt. Sie kann ausnahmsweise zusätzlich für ein Wiederholungssemester bewilligt werden; in diesem Falle entfällt jedoch der Lernmittelzuschuß nach § 1 Absatz (2) Buchstabe b. Ein Wechsel der Ingenieurschule ist nur mit Zustimmung der Oberpostdirektion zulässig

## § 2

- (1) Der Vertrag über die Gewährung der Studienbeihilfe ruht und die Zahlung der Studienbeihilfe wird eingestellt, wenn der Studierende
- a) zweimal ein Semesterziel nicht erreicht,
  - b) die Ingenieurprüfung wegen Versagens in einem einzigen Fach nicht besteht, das 6. Semester jedoch nicht ganz, sondern nur das eine Prüfungsfach wiederholen muß,
  - c) aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, das Studium unterbricht, ein Semester nicht sogleich anschließend, sondern erst zum übernächsten Semesterbeginn wiederholen kann, wegen längerer Krankheit oder anderen zwingenden persönlichen Gründen das Studium unterbrechen muß,
- für die Dauer der Wiederholung oder Unterbrechung des Studiums.
- (2) Die DBP kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Studierende
- a) in seinen Leistungen während des Studiums offensichtlich so nachläßt, daß sie den Anforderungen der DBP nicht mehr genügen,
  - b) sich sonst als unwürdig oder ungeeignet für eine Studienförderung erweist.

## § 3

Der Studierende verpflichtet sich:

- (1) a) das Studium ohne Unterbrechung nachhaltig zu betreiben, sich jederzeit um einen guten Erfolg zu bemühen und sich in jeder Beziehung tadelfrei zu führen,
- b) jedes Semesterzeugnis innerhalb einer Woche nach der Aushändigung der Oberpostdirektion vorzulegen,
- c) unmittelbar nach Erhalt des Zeugnisses über die Abschlußprüfung an der Ingenieurschule bei der DBP als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes einzutreten,
- d) den Vorbereitungsdienst und die nachfolgende Tätigkeit an dem von der DBP vorgeschriebenen Ort aufzunehmen.
- (2) die ihm gewährte Studienbeihilfe sofort in voller Höhe zurückzahlen oder die Schuldsomme, wenn Ratenzahlungen zugestanden worden sind, nach den üblichen Sätzen der DBP (z. Z. 4 v. H.) zu verzinsen, wenn er
- a) ohne zwingenden Grund oder aus schuldhaft herbeigeführtem Anlaß das Studium abbricht,
  - b) während des Studiums vom Vertrag zurücktritt,

- c) aus einem Anlaß, den er selbst zu vertreten hat (mangelnder Fleiß usw.) zweimal ein Semesterziel nicht erreicht oder die Ingenieurprüfung endgültig nicht besteht.
  - d) wegen seines Verhaltens nicht mehr als förderungswürdig anzusehen ist,
  - e) nach Abschluß des Studiums durch sein Verhalten die DBP veranlaßt, von seiner Einstellung abzusehen,
  - f) nach Abschluß des Studiums nicht gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c in den Dienst der DBP tritt,
  - g) während des Vorbereitungsdienstes (§ 3 Absatz 1, c und d) oder innerhalb von 5 Jahren nach der Ernennung zum Beamten zur Anstellung freiwillig oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienst der DBP ausscheidet,
- (3) die ihm gewährte Studienbeihilfe sofort anteilmäßig zurückzuzahlen oder bei vereinbarter Ratenzahlung die Restsumme nach den üblichen Sätzen der DBP (z. Z. 4 v. H.) zu verzinsen, wenn er nach Ablauf der unter (2) g) genannten 5 Jahre innerhalb der folgenden 2 1/2 Jahre freiwillig oder aus einem von ihm zu vertretenden Grund ausscheidet. Die zurückzuzahlenden Kosten verringern sich in diesem Fall um die über 5 Jahre nach der Ernennung zum Beamten z. A. hinausgehende Dienstzeit, und zwar für jeden vollen Monat um 1/30 der Gesamtsumme.

§ 4

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt worden. Eine Ausfertigung ist dem Studierenden ausgehändigt worden, die zweite Ausfertigung wird bei der Oberpostdirektion aufbewahrt.

85 Nürnberg

(Ort)

den

27.9.

19 67

Der Vertreter der DBP

Dipl.-Ing. *Baum*, PR

(Name und Amtsbezeichnung)

Der Studierende

*Hermann Mehringer*

(Vor- und Zuname)



Bei Minderjährigkeit des Studierenden Vater und Mutter (oder der gesetzliche Vertreter) \*)

*Herbert Mehringer*  
*Berta Mehringer*

- \*) Ein am Erscheinen verhandelter Elternteil kann seine Zustimmung zum Abschluß des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung geben, die dem Vertrag beigelegt wird. Wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bis zum .....beizubringen.

Zusatz-Vereinbarung zum Vertrag  
über die Gewährung einer Studienbeihilfe

Nach der Verfügung des Bundesministeriums für das Post- und Fern-  
meldewesen III D 1 8210-0 vom 14. 12. 1970 werden die Sätze für  
die Studienbeihilfe wie folgt geändert:

- I. Der monatliche Unterhaltsbeitrag wird ab 1. 1. 1971 von  
260.- DM auf 330.- DM im 1. bis 3. Semester und von 330.- DM  
auf 400.- DM ab 4. Semester erhöht.
- II. Der Zuschlag zum monatlichen Unterhaltsbeitrag für auswärts  
Studierende, die nicht am Heimatort studieren können und am  
Studienort wohnen müssen, beträgt ab 1. 1. 1971 für
- |              |         |
|--------------|---------|
| Ledige       | 50.- DM |
| Verheiratete | 70.- DM |

Herr *Herrn. Uulriner* ist mit den unter I. und II. genannten  
Sätze einverstanden und erkennt an, daß diese gegebenenfalls der  
Rückzahlungspflicht nach § 3 Abs. (2) und (3) des am  
abgeschlossenen Vertrages über die Gewährung einer Studienbeihilfe  
unterliegen.

85 Nürnberg ..... den. <sup>15.</sup> *2.* 1971

Der Student

*Herrmann Hebing*

Für die DDF

Dipl.-Ing. *Stegenhofer*, OPR

Bei Minderjährigkeit des Studenten Vater und Mutter  
(oder der gesetzliche Vertreter)

.....

Deutsche Bundespost

Zusatzvereinbarung zum "Vertrag über die Gewährung einer Studienbeihilfe" vom 27. 9. 1967.....

zwischen der DBP einerseits

und Herrn Hermann Mehringer.....

(Vor- und Zuname)

geboren am: 28. 2. 1948..... in: Hof.....

wohnhaft in: 867. Hof, Hofecker Straße 34.....

andererseits

In Ergänzung des oben genannten Vertrages wird folgendes vereinbart:

1. Die Deutsche Bundespost gewährt

Herrn Hermann Mehringer..... mit Wirkung vom 1. 10. 1967.....  
(Vor- und Zuname)

einen Zuschlag zum monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70,-- DM, solange er am Studienort, der nicht zugleich sein Heimatort ist, wohnen muß.

2. Der Zuschlag zum monatlichen Unterhaltsbeitrag ist Bestandteil der Studienbeihilfe und unterliegt gegebenenfalls der Rückzahlungspflicht nach § 3 Abs. (2) und (3) des o.a. Vertrages über die Gewährung einer Studienbeihilfe.

Im übrigen gelten die Vereinbarungen des o.g. Vertrages weiter.

3. Der Studierende ist verpflichtet, Wohnungsänderungen dem Betreuungsamts unverzüglich mitzuteilen.

85. Nürnberg....., den 27. 9. 1967.  
(Ort)

Der Vertreter der DBP

Der Studierende

Dipl.-Ing. Baum, PR  
(Name und Amtsbezeichnung)

... Hermann Mehringer.....  
(Vor- und Zuname)



Bei Minderjährigkeit des Studierenden  
Vater und Mutter (oder der gesetzliche Vertreter)

... Gerbert Mehringer.....  
... Berta Mehringer.....